

Lebensmittelinformations-Verordnung **LMIV**

ab 13.12.14

Verpflichtende Angaben

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Zutatenverzeichnis
- Menge bestimmter Zutaten (z.B. Haselnüsse 10%)
- Nettofüllmenge
- MHD
- Nährwertdeklaration
- Evtl. Gebrauchsanleitung

Sichtfeldbedingung

Bestimmte Angaben müssen im Sichtfeld liegen, das heißt diese dürfen nicht verdeckt sein (unter Siegelnaht)

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Nettofüllmenge

Allergenkennzeichnung

Lebensmittelzutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, müssen im Zutatenverzeichnis hervorgehoben werden. Z.B. durch **Fettdruck** oder GROSSBUCHSTABEN oder **BEIDES**.

Mindestschriftgröße

Alle Pflichtangaben müssen deutlich, gut lesbar und in einer Mindestschriftgröße von **1,2 mm bezogen auf die „x-Höhe“** erfolgen.

Ist die größte Oberfläche der Verpackung **kleiner als 80 cm²** ist die **Mindestschriftgröße 0,9 mm**.

Nährwertkennzeichnung

Für uns erst ab dem 13.12.2016 verpflichtend da wir Kleinstpackungen (unter 25 cm²) vertreiben. Außerdem Kräuter, Salz, Kaffee, Tee, alk. Getränke und lose Ware.

Kennzeichnung bezogen auf 100 g/ml mit mindestens sieben Angaben in dieser Reihenfolge: Energie, Fett, davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker, Eiweiß, Salz.

Pflanzliche Herkunft von Fetten und Ölen

Pflanzliche Fette und Öle müssen im Zutatenverzeichnis mit ihrer pflanzlichen Herkunft benannt werden, z.B. „Sojaöl“ oder „Rapsöl“.